



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 28. Februar 1984
GZ. 256/1983, Re.

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 W i e n

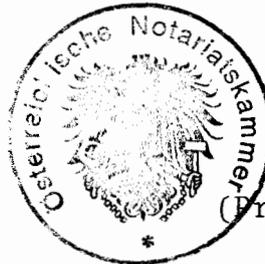
Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>51</u>	-GE/19 <u>83</u>
Datum: 1. MRZ. 1984	
Verteilt <u>1984-03-02 Seidlach</u>	

Dr. Müller

Betrifft: Entwurf eines Wohnbauförderungsgesetzes 1984
sowie eines Wohnhaussanierungsgesetzes;
zu GZ. 54.401/2-V-4/83 des Bundesministeriums
für Bauten und Technik

Die Österreichische Notariatskammer übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzesentwurf.

Beilagen



Der Präsident:

Kurt Wagner
(Prof. Dr. Kurt Wagner)

**Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R**

Wien, am 28. Februar 1984
GZ. 256/1983, Re.

An das
Bundesministerium für
Bauten und Technik

Stubenring 1
1011 W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung
der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen
(Wohnbauförderungsgesetz 1984 - WFG 1984);
sowie
zum Bundesgesetz über die Förderung der Verbesserung
und Erhaltung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohn-
heimen sowie zur Änderung des Stadterneuerungsges-
etzes und des Stadtwohnungsgesetzes (Wohnhaus-
sanierungsgesetz-WSG);
Zahl 54.401/2-V/4/83.

Die österreichische Notariatskammer dankt für die Übersendung
der Entwürfe zu einem Bundesgesetz über die Förderung der Er-
richtung von Klein- und Mittelwohnungen, Wohnbauförderungsgesetz
1984-WFG 1984 und zum Bundesgesetz über die Förderung der Ver-
besserung und Erhaltung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnhei-
men, sowie zur Änderung des Stadterneuerungsgesetzes und des
Stadtwohnungsgesetzes (Wohnhaussanierungsgesetz - WSG) und nimmt

hiez u wie folgt Stellung:

Die Förderung der Errichtung von Wohnungen für einkommensschwächere Bevölkerungsschichten, sowie der Modernisierung und Erhaltung von Wohnhäusern wird grundsätzlich begrüßt.

Es schien jedoch notwendig, gegen die gesetzlichen Bestimmungen, in denen die Freiheit des Liegenschaftseigentums durch übergroße Beeinträchtigung des Verfügungsrechtes des Eigentümers beschränkt, eine zumutbare Verfahrensdauer nicht gesichert, und auf die wohlerworbenen Rechte der nach den bisherigen Bestimmungen geförderten Personen nicht Rücksicht genommen wird, Einwand zu erheben und konkrete Gegenvorschläge zu erstatten.

Der Klarstellung der Rechtslage sowie Verbesserung der Rechtssicherheit dient der Vorschlag einer weiteren Ausnahme von der GREST zu § 53, wobei dieser Vorschlag zum Anlaß genommen werden darf, den Gesetzgeber zu der dringend nötigen Gesamtreform des GREST-Gesetzes zu ersuchen.

Im Einzelnen wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

WOHNBAUFÖRDERUNGSGESETZ 1984

Zu § 2 Ziff. 10 und 12: Nahestehende Personen - Familieneinkommen:

Im Rahmen dieser Bestimmung werden Ehegatten mit den Personen gleichgestellt, die mit dem Eigentümer in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft leben. (Lebensgefährten).

Diese Bestimmung kann zu Auslegungsschwierigkeiten führen, weil anders als bei der Ehe die Lebensgemeinschaft nicht durch das formelle Band verbindet, und durch die Ehescheidung die Aufhebung oder Nichtigerklärung zum Erlöschen gebracht, sondern ausschließlich aus dem Willen der betroffenen Personen zum Entstehen oder zum Erlöschen gebracht wird.

Ein Vorgang, der sich urkundsmäßig nicht nachweisen läßt.

Darüber hinaus ist hier Ungleiches mit Ungleichem verglichen. Im Rahmen der ehelichen Rechte und Pflichten besteht zwischen den Partnern eine wechselseitige Treue und Beistandspflicht, die der Lebensgemeinschaft in gesetzlichem Rahmen fremd ist.

Die gefertigte Kammer spricht sich daher gegen die Gleichstellung in diesem Bereich aus, umso mehr, als in § 2 Ziff.12 als Familieneinkommen ein anderer Begriff gewählt wird, als im § 12 Abs.10 dargetan ist.

Gemäß § 2 Ziff.12 gilt als Familieneinkommen die Summe der Einkommen des Förderungswerbers oder Mieters und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, mit Ausnahme von Hausangestellten und angestelltem Pflegepersonal.

Im Falle der Zuteilungen der Mittel und im Falle der Förderungswürdigkeit können diese beiden Bestimmungen unterschiedlich ausgelegt werden, weil zum Zeitpunkt des Ansuchens um Zuteilung von Förderungsmittel auch eine in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichtete Haushaltsgemeinschaft lebende Person als Hausangestellte deklariert werden kann, und damit bei der Berechnung des Einkommens nicht zu berücksichtigen ist.

Bei der Übertragung der Wohnung, die unter Umständen wesentlich später erfolgt, könnte dann die Bestimmung des § 2 Ziff.10 Platz greifen, sodaß hier eine durch nichts gerechtfertigte Besserstellung der Lebensgemeinschaft gegenüber der aufrechten Ehe entsteht. Die gefertigte Kammer spricht sich daher gegen § 2 Ziff.10 hinsichtlich des letzten Satzes aus, der mit den Worten beginnt: "und eine Person, die mit dem Eigentümer in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft lebt". Es wird vorgeschlagen, diesen Satzteil entfallen zu lassen.

§ 6 - Förderbare Gesamtbaukosten:

Zu dieser Bestimmung wäre zu erwägen, ob nicht auch eine allenfalls auf Grund des Grunderwerbssteuergesetzes 1955 zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbssteuer sowie die gerichtliche Eintragungsgebühr, sowohl für die Eintragung des Eigentumsrechtes, als auch für die Eintragung von Pfandrechten für Fremdmittel gefördert werden sollten, wenn sie auf Grund der Judikatur zur Vorschreibung gebracht werden sollte.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen zu § 53 verwiesen.

§ 20 - Begünstigte Personen:

§ 20 Abs.2 des Entwurfes sieht vor, daß geförderte Eigenheime sowie geförderte Wohnungen nur in das Eigentum begünstigter Personen übertragen werden dürfen. Aus diesem Gesetzestext könnte der Schluß gezogen werden, daß eine Vererbung geförderter Eigenheime oder Wohnungen nur an begünstigte Personen erfolgen dürfe. Es wäre daher § 20 Abs.2 in der letzten Zeile zu ergänzen: "...durch Rechtsgeschäft unter Lebenden übertragen werden".

§ 21 Abs.2 - Einkommensgrenzen:

Die neu festgesetzten Einkommensgrenzen des § 21 Abs.2 stellen eine Verschärfung der Voraussetzungen für die Wohnbauförderung dar, besonders im Zusammenhang mit der Einführung der Vermögensobergrenze von S 500.000,--. Die daran angefügte Wertsicherungsbestimmung sollte jedenfalls angeben, von welchem Indexwert ausgehend die Berechnung zu erfolgen hat. Wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gemeint sein sollte, so bedeutet dies tatsächlich gegenüber dem derzeitigen inneren Wert der Beträge eine neuerliche Herabsetzung der Einkommensobergrenzen, wegen der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes mit Sicherheit eintretenden weiteren Geldentwertung. Warum nur für die Einkom-

mensobergrenzen, nicht aber auch für die Vermögensobergrenze eine automatische Wertanpassung vorgesehen ist, kann den Erläuterungen nicht entnommen werden. Wenn man schon von Gesetz wegen die Inflation berücksichtigt, sollte dies auch für die Vermögensobergrenze gelten.

Es scheint darüber hinaus zweifelhaft, ob eine Person mit dem angegebenen Höchstvermögen und den vorgesehenen Höchstgrenzen des Einkommens überhaupt finanziell in der Lage sein wird, etwa ein Eigenheim mit zwei Wohnungen zu bauen, wovon nur eine Wohnung gefördert werden wird. Sollte der übrige Kapitalbedarf durch Darlehen aufgebracht werden, so wird dies bei den derzeitigen und zukünftig sicher weiter steigenden Baukosten den Förderungswerber in finanzielle Schwierigkeiten bringen.

§ 24 - Einverleibung von Förderungsdarlehen:

§ 24 des Entwurfes sieht vor, daß die Förderungsdarlehen durch Einverleibung des Pfandrechtes sicherzustellen sind, und zwar bei Wohnungseigentum mit dem verhältnismäßigen Teil der Baukosten der Wohnung nur auf den einzelnen Miteigentumsanteil. Wenn nun das Darlehen auf der gesamten Liegenschaft des Bauträgers pfandrechtlich sichergestellt ist, müßte in sinngemäßer Anwendung des § 24 Abs.1 , 2.Satz, im Falle der Eigentumsübertragung dem Gesetz dadurch entsprochen werden, daß jeder Miteigentumsanteil hinsichtlich der übrigen, nicht für die entsprechende Wohnung bestimmten Förderungsmittel freizustellen wäre.

Dieser Bestimmung widerspricht aber § 50, wonach ein Wohnungseigentümer, der den auf seinen Miteigentumsanteil entfallenden Darlehensteilbetrag zurückgezahlt hat, von seiner persönlichen Haftung hierfür zu befreien ist. Es wäre also richtiger, schon im Zeitpunkt der Eigentumsübertragung den einzelnen Wohnungseigentümer aus der persönlichen und sachlichen Mithaftung zu

befreien.

§ 26 - Kündigung des Förderungsdarlehens:

Wie schon bisher ist in § 26 Abs.1, Ziff.1 vorgesehen, daß mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten zu kündigen ist, wenn die Benützung der Wohnung durch den Eigentümer zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses nicht erfolgt.

Härtefälle ergeben sich, wenn der Wohnungsinhaber verstirbt.

Dann ist seinem Erben gegenüber zu kündigen, wenn der Erbe nicht selbst förderungsfähig ist und Wohnraumbedarf an der Wohnung hat.

In diesem Falle wäre es angebracht, eine Frist für die Veräußerung der freigewordenen Eigentumswohnung an eine förderungswürdige Person zu erteilen, oder eine Frist, innerhalb welcher die geförderte Wohnung zulässig an eine begünstigte Person vermietet werden kann, ohne daß es zu sofortigen Darlehensaufkündigungen kommt. Es wäre auch denkbar, eine längere Rückzahlungsfrist für den Erben zu fixieren.

Gleiche Härtefälle ergeben sich etwa dann, wenn der begünstigte Wohnungsinhaber aus persönlichen Gründen, die nicht im Gesetz aufgezählt sind, vorübergehend seinen Wohnsitz verlegen muß. Auch in diesen Fällen wäre es sicher besser, die Vermietungsmöglichkeit an begünstigte Personen zu schaffen, während jetzt der begünstigte Wohnungseigentümer nur entweder die im Gesetz vorgeschriebene Mitteilung mit der Sanktion der Kündigung des Darlehens, oder die gesetzwidrige Möglichkeit hat, die Wohnung leerstehen zu lassen, oder ohne Wissen der Landesregierung weiterzuvermieten.

§ 38 - Ansuchen und Anträge:

Zu § 38 schlägt die gefertigte Kammer einen vierten Absatz vor, der lautet: "Die Ansuchen sind binnen 6 Monaten zu erledigen."

Die sechsmonatige Frist lehnt sich an die im AVG angegebenen Fristen für die Erledigung von Anträgen und Ansuchen von Bewerbern an, und dient der Rechtssicherheit.

§ 41 - Zusicherung:

Die Bestimmung, wonach im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken getroffene Vereinbarungen, bei Planung oder Ausführung des zu fördernden Gebäudes die Leistungen einer bestimmten Person in Anspruch zu nehmen, mit der Annahme der Zusicherung nichtig werden, ist grundsätzlich problematisch.

Es stellt sich hier die Frage der Nichtigkeit des gesamten Vertrages, wenn eine solche Vereinbarung wesentlicher Vertragsinhalt war.

Da hiedurch die grundsätzlich normierte Vertragsfreiheit beschnitten wird, spricht sich die Kammer für die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung aus.

Zu § 45 - Endabrechnung:

Zu § 45 schlägt die gefertigte Kammer einen vierten Absatz vor, der lautet: "Die Endabrechnung ist binnen 6 Monaten nach Vorlage durch den Förderungswerber vom Amt der Landesregierung zu überprüfen und das Ergebnis der Überprüfung dem Förderungswerber mittels Bescheides bekanntzugeben, widrigenfalls die Endabrechnung als genehmigt gilt."

Zur Begründung wird darauf verwiesen, daß derzeit sowohl Ansuchen als auch Abrechnungen nicht innerhalb der sechsmonatigen Frist erledigt werden, und daher eine Rechtsunsicherheit für

den Förderungswerber besteht. Die sechsmonatige Frist lehnt sich an die im AVG angegebenen Fristen für die Erledigung von Anbringen und Ansuchen von Bewerbern an, und dient somit der Rechtssicherheit.

Zu § 46 Abs.1 Ziff.3 - Mietzinsbildung:

Im § 46 Abs.1 Ziff.3 wolle das Wort "Einheitswert" durch das Wort "Anschaffungspreis" ersetzt werden.

Zur Begründung wird angeführt, daß der Einheitswert in der Regel wesentlich unter den Anschaffungskosten für ein Grundstück liegt, daß aber für den Vermieter die Anschaffung des Grundstückes eine wesentliche Kostenposition darstellt, und eine selbst 6-%-ige Verzinsung auf dem Kapitalmarkt derzeit nicht zu erreichen ist.

§ 49 - Eigentumsbeschränkung:

§ 49 Abs.6 normiert, daß die Einwilligung zur Löschung des Veräußerungsverbot es erst nach Ablauf von 20 Jahren erteilt werden darf, auch wenn das Förderungsdarlehen vorzeitig zurückgezahlt wurde. Damit soll offenbar die Spekulation mit geförderten Wohnungen unterbunden werden. Aber auch im Fall der beabsichtigten Eigentumsübertragung zugunsten naher Angehöriger als vorweggenommene Erbfolge, besteht trotz Darlehenstilgung das Veräußerungsverbot weiter, sodaß eine derartige Vermögensübertragung nur möglich ist, wenn der Übernehmer der Eigentumswohnung die Förderungsvoraussetzungen erfüllt, womit aber in vielen Fällen die vertragliche Regelung unmöglich gemacht wird. Wenn etwa der vorgesehene Übernehmer nicht sogleich in die Wohnung einzieht, weil der Übergeber diese weiter benützt.

Es sollte also eine Regelung gefunden werden, welche die familiäre Vermögensübertragung nicht behindert. Grundsätzlich gibt

es keine begründbare Rechtfertigung, das Eigentum durch ein Veräußerungsverbot zu beschränken, das auch nach Darlehenstilgung Wirksamkeit besitzt. Eine solche Regelung wäre ein gewaltiger Rückschritt im Verhältnis zur bisherigen Rechtslage, laut welcher in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Schuldrechtes das Land die Einwilligung zur Löschung des Veräußerungsverbot zu erteilen hat, wenn das Darlehen zurückgezahlt, der Annuitätenzuschuß eingestellt, oder die übernommene Bürgschaft erloschen ist.

Die mit 20 Jahren vorgeschlagene Dauer des Veräußerungsverbotes ist zu lang. Sie entspricht wohl den bisherigen Wohnbauförderungsbestimmungen, dies allerdings bei Darlehenslaufzeiten von 40 und 50 Jahren. In der jahrzehntelangen Entwicklung des Wohnbauförderungsrechtes wurde den Förderungswerbern das ihr Eigentumsrecht beschränkende Veräußerungsverbot jeweils nur auf einen Bruchteil der Darlehenslaufzeit, zuletzt auf die Hälfte der Dauer, auferlegt. Demgemäß wurde bei Novellierung des Wohnbauförderungsgesetzes im Jahre 1972 die Dauer des Veräußerungsverbotes von 50 auf 20 Jahre reduziert. In notwendiger Aufrechterhaltung dieser Überlegungen kann bei der nunmehr möglichen Verkürzung der Darlehenslaufzeiten die Dauer des Veräußerungsverbotes mit höchstens 10 Jahren akzeptiert werden.

Es werden demnach die Absätze 4-6 des § 49 wie folgt vorgeschlagen:

Absatz 4:

Ist das Veräußerungsverbot einverleibt, so kann das Eigentum an der Liegenschaft bis zur Tilgung des Darlehens, längstens für die Dauer von 10 Jahren, durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden nur mit schriftlicher Zustimmung des Landes übertragen werden. Diese darf nur erteilt werden, wenn der Erwerber eine begünstigte Person, und ein allfälliges Entgelt angemessen ist.

Einer solchen Zustimmung bedarf es nicht, wenn

a) der Anteil am Mindestanteil § 9 Abs.1, 2.Satz Wohnungseigen-

- tumsgesetz 1975 an den Ehegatten, der die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) eine Eigentumswohnung (ein Eigenheim) bei der Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse bei der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe an den früheren Ehegatten, oder
- c) die geförderte Liegenschaft (Eigentumswohnung, Eigenheim) an nahe Angehörige im Sinne des § 12 Abs.1 Mietrechtsgesetz übertragen wird.

Absatz 5:

Das Land kann die schriftliche Zustimmung davon abhängig machen, daß das aushaftende Darlehen ganz oder teilweise zurückgezahlt wird. Die näheren Bestimmungen trifft das Land durch Verordnung.

Absatz 6:

Das Land hat die Einwilligung zur Löschung des Veräußerungsverbotens nach Rückzahlung des Darlehens, Einstellung des Annuitätenszuschusses, oder Erlöschens der übernommenen Bürgschaft, spätestens jedoch nach Ablauf von 10 Jahren zu erteilen.

§ 53 - Gebührenbefreiung:

§ 53 Abs.3 wäre zu ergänzen:"sind von den Gerichtsgebühren und auch von den Ausfertigungskosten befreit".

Ferner wäre ein Absatz 6 anzuschließen, der lautet:

Absatz 6:

Von der Besteuerung mit der Grunderwerbssteuer sind ausgenommen:

Der Erwerb einer Liegenschaft oder eines Liegenschaftsanteiles, mit welchem Wohnungseigentum verbunden werden soll oder verbunden ist, auf welcher bzw. welchem unter Zuhilfenahme öffentlicher Mittel im Sinne dieses Gesetzes Wohnraum geschaffen wird.

Diese Begünstigung gilt nicht mehr bei Übertragung nach Tilgung der Förderungsmittel.

Zur Begründung dieses Zusatzes sei auf folgendes verwiesen:

Gem. § 4 Abs.2 lit.b des Grunderwerbssteuergesetzes 1955 in der derzeit geltenden Fassung ist der erste Erwerb einer "Arbeiterwohnstätte" von der Grunderwerbssteuer befreit.

Die Definition der Arbeiterwohnstätte leitet sich nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht aus den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes, sondern ist durch die in der Judikatur bestimmten Prämissen gekennzeichnet. Abgesehen vom Umstand, daß es sich um den ersten Erwerb handeln muß, dürfen auch die Gesamtbaukosten jenes Maß nicht überschreiten, das einem durchschnittlichen Arbeitnehmer zumutbar ist.

Hiebei vermeidet das Gesetz und auch die Judikatur, fixe Beträge und Ziffern anzuführen, wodurch eine starke Rechtsunsicherheit entsteht. Man kann jeweils nur aus der letzten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ableiten, bis zu welcher Höhe eine Arbeiterwohnstätte vorliegt, oder nicht. Das führt in einzelnen Fällen dazu, daß trotz Vorliegens der Förderungszusage durch das Land nach den Bestimmungen der Wohnbauförderung die Gesamtbaukosten über jenen Kosten liegen, die für eine Qualifikation als Arbeiterwohnstätte von der Judikatur anerkannt werden.

In der Folge muß in derartigen Fällen trotz Förderung Grunderwerbssteuer bezahlt werden.

Es ist sicherlich nicht zielführend, auf der einen Seite die Förderungswürdigkeit einer bestimmten Person anzuerkennen, und dieser mit öffentlichen Mitteln die Errichtung eines Wohnhauses im Wege über einen Bauträger, gemeinnützig oder nicht zu ermöglichen, andererseits aber dann Grunderwerbssteuer zu ver-

langen.

Gerade in jenen Fällen, wo nach sorgfältiger Überprüfung durch die zuständigen Behörden (Ämter der Landesregierung) feststellbar ist, daß die Gesamtbaukosten zwar den Förderungsrichtlinien entsprechen, aber doch höher sind, als es sich ein Durchschnittsarbeiter gemeiniglich leisten kann, trifft die Vorschreibung der Grunderwerbssteuer den Förderungswerber besonders hart und führt oft dazu, daß gerade jene Bevölkerungskreise, die von Seiten des Gesetzgebers als förderungswürdig angesehen werden, letztlich im Hinblick auf die vorzuschreibende Grunderwerbssteuer die entsprechende Förderung nicht in Anspruch nehmen können.

Die Kammer ist sich bewußt, daß durch vorstehenden Vorschlag zu den bereits zahllosen Befreiungsvorschlägen ein weiterer hinzugefügt wird. Dies ist jedoch i.S. der Förderungswerber bei bestehender Rechtslage unbedingt erforderlich.

Dieser Vorschlag würde sich aber erübrigen, wollte sich der Gesetzgeber zu einer Gesamtreform der GREST durchringen, in welcher ein einheitlich niedrigerer Steuersatz bei Aufhebung sämtlicher Befreiungsvorschriften normiert wird.

Eine solche Reform würde nicht nur die dem einzelnen Staatsbürger geschuldete Rechtssicherheit bringen, sondern durch eine leichtere Vollziehung des Gesetzes eine Senkung der Kosten der Verwaltung bringen.

§ 54 - Angleichung bestehender Verträge:

Laut dieser neuen Gesetzesbestimmung soll den Ländern das Recht eingeräumt werden, durch Verordnung für die auf Grund des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 und des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 gewährten Darlehen die Rückzahlungsbedingungen derart neu festzulegen, daß sie den auf Grund des vorliegenden Entwurfes

festgelegten Tilgungsplänen angeglichen werden.

Durch diese neue Bestimmung sollen die durch rechtskräftigen Bescheid eines Bundeslandes und hierauf basierender Verträge im Vertrauen auf die bestehende Rechtslage erworbenen Rechte der Darlehensnehmer, ohne deren Zustimmung und zu deren Lasten entscheidend geändert werden können.

Dieser Gesetzesbestimmung muß aus grundsätzlichen Überlegungen der Rechtssicherheit und der Rechtsstaatlichkeit mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden. Es wird daher angeregt, diese Bestimmung vollständig fallenzulassen.

§ 59 Ziff.1 - Vollziehung:

Entsprechend der Einfügung des vorgeschlagenen Absatzes 6 zu § 53 hat die Ziffer 1 des § 61 Abs.1 ergänzt zu lauten wie folgt:
"1. Der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der §§ 7 Abs.2, 12 Abs.2, 2.Satz, § 53 Abs.1, 2 und 6, und des § 60 Abs.6, 3.Satz.

WOHNHAUSSANIERUNGSGESETZ - WSG

§ 3 - Begriffsbestimmungen:

Gem. § 3 Ziff.7 gelten als Familieneinkommen die Summe der Einkommen des Förderungswerbers und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, mit Ausnahme von im Haushalt beschäftigten Arbeitnehmern und angestelltem Pflegepersonal. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu § 2 Ziff.12, Wohnbauförderungsgesetz 1984, verwiesen.

§ 9 Einkommensgrenzen:

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu § 21 Abs.2 Wohnbauförderungsgesetz 1984 verwiesen.

§ 32 - Erledigung der Ansuchen und Anträge:

Zu § 32 schlägt die gefertigte Kammer einen fünften Absatz vor, der lautet:

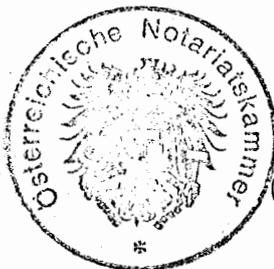
"Die Ansuchen sind binnen 6 Monaten zu erledigen".

Die sechsmonatige Frist lehnt sich an die im AVG angegebenen Fristen für die Erledigung von Anträgen und Ansuchen von Bewerbern an, und dient der Rechtssicherheit.

§ 42 - Gebührenbefreiung:

§ 42 Abs.3 wäre zu ergänzen: "sind von den Gerichtsgebühren und auch von den Ausfertigungskosten befreit".

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme direkt an das Präsidium des Nationalrates.



Der Präsident:

(Prof. Dr. Kurt Wagner)